



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 29. April 2015
Rubrik: Besteuerungsgrundlagen
Art der Bekanntmachung: Besteuerungsgrundlagen
Veröffentlichungspflichtiger: Ossiam Lux, SICAV, Luxemburg
Fondsname: Ossiam iSTOXX™ Europe Minimum Variance NR -
Anteilklasse: 2C (EUR)
ISIN: LU0811899946
Auftragsnummer: 150412052551
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Ossiam Lux, SICAV

Luxemburg

Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Absatz 1 InvStG für das am 31.12.2014 endende Geschäftsjahr

Ossiam Lux, SICAV, eine nach luxemburgischen Recht als "Société d'Investissement à Capital Variable" (SICAV) inkorporierte Umbrella-Investmentgesellschaft, verzeichnet für die Investmentvermögen mit den folgenden Anteilklassen:

BESCHEINIGTER TEILFONDS UND ANTEILKLASSE	ISIN
Ossiam Emerging Markets Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU0705291903
Ossiam Emerging Markets Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (USD)	LU0705291812
Ossiam FTSE 100 Minimum Variance - Anteilklasse: 1D (GBP)	LU1093308333
Ossiam FTSE 100 Minimum Variance - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (GBP)	LU0705291739
Ossiam iSTOXX™ Europe Minimum Variance NR - Anteilklasse: 2C (EUR)	LU0811899946
Ossiam iSTOXX™ Europe Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU0599612842
Ossiam MSCI Canada NR - Anteilklasse: 1C (EUR)	LU0876440735
Ossiam Risk Weighted Enhanced Commodity Ex. Grains TR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU0876440578
Ossiam Risk Weighted Enhanced Commodity Ex. Grains TR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (USD)	LU0876440222
Ossiam Shiller Barclays Cape® Europe Sector Value TR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU1079842321
Ossiam STOXX® Europe 600 Equal Weight NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU0599613147
Ossiam US Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU0599612685
Ossiam US Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (USD)	LU0599612412
Ossiam US Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1D (USD)	LU1100236006
Ossiam World Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU0799656698
Ossiam World Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (USD)	LU0799656342

für das Geschäftsjahr vom **1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014** je Anteil die nachfolgend aufgeführten ausschüttungsgleichen Erträge.

Die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 InvStG werden nachfolgend bekannt gemacht.

Hinweis:

Auf die am Ende der Veröffentlichung in der Null-Tabelle für den jeweiligen steuerlichen Tabellentyp (Null-Tabelle Thesaurierung / Null-Tabelle Zwischenausschüttung bzw. Endausschüttung) zusammengefasst ausgewiesenen, ungerundet auf Null in der Währung der jeweiligen Anteilklasse pro Anteil lautenden Besteuerungsgrundlagen bzw. wegen der steuerlichen Einordnung des Investmentvermögens (Thesaurierung, Zwischen- bzw. Endausschüttung oder Teilausschüttung nach § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG (Steuerliche Thesaurierung)) dem Grunde nach nicht anwendbaren Besteuerungsgrundlagen wird besonders hingewiesen; insoweit sind die einzelnen Besteuerungstabellen jeweils in Verbindung mit der einschlägigen Null-Tabelle (Nullwerte) zu lesen.

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam Emerging Markets Minimum Variance NR -
Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)**

Thesaurierung

ISIN: LU0705291903	Geschäftsjahresbeginn:	01.01.2014	Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen ESTG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
WKN: A1JPU9	Geschäftsjahresende:	31.12.2014	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG Buchstabe:			EUR	EUR	EUR
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge			0,0000000	0,0000000	0,0000000
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene					
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividenden erträge) ⁵⁾			-	0,0000000	0,0000000



ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	-	0,0000000	0,0000000
d)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹¹⁾			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹²⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹²⁾	-	0,0000000	0,0000000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000



i) Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten 0,0000000 0,0000000 0,0000000

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam Emerging Markets Minimum Variance NR -
Anteilklasse: UCITS ETF 1C (USD)**

Thesaurierung

ISIN: LU0705291812	Geschäftsjahresbeginn: 01.01.2014	Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen ESTG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
WKN: A1JPU8	Geschäftsjahresende: 31.12.2014	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG Buchstabe:		USD	USD	USD
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge		0,0000000	0,0000000	0,0000000
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene				
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾		-	0,0000000	0,0000000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾		-	0,0000000	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹¹⁾				



aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividenden erträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG (inländische Dividenden erträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividenden erträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹²⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividenden erträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹²⁾	-	0,0000000	0,0000000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
i)	Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten	0,0000000	0,0000000	0,0000000

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam FTSE 100 Minimum Variance -
Anteilklasse: 1D (GBP)**

Thesaurierung



ISIN: LU1093308333	Geschäftsjahresbeginn: 23.12.2014	Privatvermögen ¹⁾	Betriebsvermögen EStG ²⁾	Betriebsvermögen KStG ³⁾
WKN: A11893	Geschäftsjahresende: 31.12.2014	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG Buchstabe:		GBP	GBP	GBP
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge		0,0000000	0,0000000	0,0000000
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene				
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾		-	0,0000000	0,0000000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾		-	0,0000000	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹¹⁾				
aa) im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)		0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb) im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))		0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc) im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)		0,0000000	0,0000000	0,0000000
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG entfällt, und				



aa) der nach § 4 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹²⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb) in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividenden erträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹²⁾	-	0,0000000	0,0000000
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
i) Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten	0,0000000	0,0000000	0,0000000

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam FTSE 100 Minimum Variance -
Anteilklasse: UCITS ETF 1C (GBP)**

Thesaurierung

ISIN: LU0705291739	Geschäftsjahresbeginn:	01.01.2014	Privat-	Betriebs-	Betriebs-
WKN: A1JPU7	Geschäftsjahresende:	31.12.2014	vermögen ¹⁾	vermögen	vermögen
			pro Anteil	ESStG ²⁾	KStG ³⁾
				pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG Buchstabe:			GBP	GBP	GBP
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge			4,8001630	4,8001630	4,8001630
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene					



aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividenden erträge) ⁵⁾	-	4,7515786	0,0000000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	0,2861904	0,2861904	0,2861904
jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividenden erträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	-	0,2376059	0,0000000
d)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹¹⁾			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividenden	4,8001630	4,8001630	4,8001630
bb)	erträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)			
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG (inländische Dividenden	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	erträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))			
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Divi-	4,8001630	4,8001630	4,8001630
	den			
	erträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)			
f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Ein-			
	künfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommen-	0,0499407	0,0499407	0,0499407
	steuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn			
	kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare aus-			
	ländische Quellensteuer) ¹²⁾			
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbin-	-	0,0398145	0,0000000
	dung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuerges-			
	etzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes			
	anzuwenden ist (auf Dividenden erträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländi-			
	sche Quellensteuer) ¹²⁾			



g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0499407	0,0499407	0,0499407
i) Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten	0,0639274	0,0639274	0,0639274

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam iSTOXX™ Europe Minimum Variance NR -
Anteilklasse: 2C (EUR)**

Thesaurierung

ISIN: LU0811899946	Geschäftsjahresbeginn: 01.01.2014	Privatvermögen ¹⁾	Betriebsvermögen EStG ²⁾	Betriebsvermögen KStG ³⁾
WKN: A1J2X1	Geschäftsjahresende: 31.12.2014	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG Buchstabe:		EUR	EUR	EUR
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge		0,0000000	0,0000000	0,0000000
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene				
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾		-	0,0000000	0,0000000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Be-		-	0,0000000	0,0000000



messungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾

d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹¹⁾				
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG entfällt, und				
aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹²⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹²⁾	-	0,0000000	0,0000000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
i)	Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten	0,0000000	0,0000000	0,0000000

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam iSTOXX™ Europe Minimum Variance NR -
Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)**

Thesaurierung

ISIN: LU0599612842	Geschäftsjahresbeginn:	01.01.2014	Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen EStG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
WKN: A1JH10	Geschäftsjahresende:	31.12.2014	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG Buchstabe:			EUR	EUR	EUR
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge			0,0000000	0,0000000	0,0000000
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene					
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾			-	0,0000000	0,0000000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾			0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾			-	0,0000000	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹¹⁾					
aa) im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)			0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb) im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))			0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc) im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)			0,0000000	0,0000000	0,0000000



f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG entfällt, und			
aa) der nach § 4 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹²⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb) in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividenden erträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹²⁾	-	0,0000000	0,0000000
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
i) Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten	0,0000000	0,0000000	0,0000000

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam MSCI Canada NR -
Anteilklasse: 1C (EUR)**

Thesaurierung

ISIN: LU0876440735	Geschäftsjahresbeginn: 01.01.2014	Privatvermögen ¹⁾	Betriebsvermögen ESStG ²⁾	Betriebsvermögen KStG ³⁾
WKN: A1T7MM	Geschäftsjahresende: 31.12.2014	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG Buchstabe:		EUR	EUR	EUR
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge		0,0000000	0,0000000	0,0000000



c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene

aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾	-	0,0000000	0,0000000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	-	0,0000000	0,0000000

d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹¹⁾

aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000

f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG entfällt, und

aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹²⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes	-	0,0000000	0,0000000



anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹²⁾			
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
i) Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten	0,0000000	0,0000000	0,0000000

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam Risk Weighted Enhanced Commodity Ex. Grains TR -
Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)**

Thesaurierung

ISIN: LU0876440578	Geschäftsjahresbeginn: 01.01.2014	Privatvermögen ¹⁾	Betriebsvermögen ESTG ²⁾	Betriebsvermögen KStG ³⁾
WKN: A1T7ML	Geschäftsjahresende: 31.12.2014	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG Buchstabe:		EUR	EUR	EUR
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge		0,0000000	0,0000000	0,0000000
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene				
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾		-	0,0000000	0,0000000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000



jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Be-messungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	-	0,0000000	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹¹⁾				
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG entfällt, und				
aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹²⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹²⁾	-	0,0000000	0,0000000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
i)	Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten	0,0000000	0,0000000	0,0000000



**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam Risk Weighted Enhanced Commodity Ex. Grains TR -
Anteilklasse: UCITS ETF 1C (USD)**

Thesaurierung

ISIN: LU0876440222	Geschäftsjahresbeginn: 01.01.2014	Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen EStG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
WKN: A1T7MK	Geschäftsjahresende: 31.12.2014	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG Buchstabe:		USD	USD	USD
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge		0,0000000	0,0000000	0,0000000
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene				
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾		-	0,0000000	0,0000000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾		-	0,0000000	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹¹⁾				
aa) im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)		0,0000000	0,0000000	0,0000000



bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹²⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹²⁾	-	0,0000000	0,0000000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
i)	Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten	0,0000000	0,0000000	0,0000000

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam Shiller Barclays Cape® Europe Sector Value TR -
Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)**

Thesaurierung

ISIN: LU1079842321	Geschäftsjahresbeginn:	30.12.2014	Privat-	Betriebs-	Betriebs-
WKN: A116QX	Geschäftsjahresende:	31.12.2014	vermögen ¹⁾	vermögen	vermögen
				ESTG ²⁾	KStG ³⁾



	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG Buchstabe:	EUR	EUR	EUR
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾	-	0,0000000	0,0000000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	-	0,0000000	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹¹⁾			
aa) im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb) im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc) im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG entfällt, und			
aa) der nach § 4 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹²⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000



bb) in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹²⁾	-	0,0000000	0,0000000
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
i) Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten	0,0000000	0,0000000	0,0000000

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam STOXX® Europe 600 Equal Weight NR -
Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)**

Thesaurierung

ISIN: LU0599613147	Geschäftsjahresbeginn:	01.01.2014	Privatvermögen ¹⁾	Betriebsvermögen ESStG ²⁾	Betriebsvermögen KStG ³⁾
WKN: A1JH12	Geschäftsjahresende:	31.12.2014	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG Buchstabe:			EUR	EUR	EUR
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge			0,0000000	0,0000000	0,0000000
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene					
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾			-	0,0000000	0,0000000



ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	-	0,0000000	0,0000000
d)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹¹⁾			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹²⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹²⁾	-	0,0000000	0,0000000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000



i) Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten	0,0000000	0,0000000	0,0000000
--	-----------	-----------	-----------

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam US Minimum Variance NR -
Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)**

Thesaurierung

ISIN: LU0599612685	Geschäftsjahresbeginn: 01.01.2014		Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen ESTG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
WKN: A1JHIY	Geschäftsjahresende: 31.12.2014		pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG Buchstabe:			EUR	EUR	EUR
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge			0,0000000	0,0000000	0,0000000
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene					
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾			-	0,0000000	0,0000000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾			0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾			-	0,0000000	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹¹⁾					



aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividenden erträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG (inländische Dividenden erträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividenden erträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹²⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividenden erträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹²⁾	-	0,0000000	0,0000000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringering	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
i)	Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten	0,0000000	0,0000000	0,0000000

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam US Minimum Variance NR -
Anteilklasse: UCITS ETF 1C (USD)**

Thesaurierung



ISIN: LU0599612412	Geschäftsjahresbeginn: 01.01.2014	Privatvermögen ¹⁾	Betriebsvermögen EStG ²⁾	Betriebsvermögen KStG ³⁾
WKN: A1JH1X	Geschäftsjahresende: 31.12.2014	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG Buchstabe:		USD	USD	USD
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge		0,0000000	0,0000000	0,0000000
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene				
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾		-	0,0000000	0,0000000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾		-	0,0000000	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹¹⁾				
aa) im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)		0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb) im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))		0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc) im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)		0,0000000	0,0000000	0,0000000
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG entfällt, und				



aa) der nach § 4 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹²⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb) in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividenden erträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹²⁾	-	0,0000000	0,0000000
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
i) Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten	0,0000000	0,0000000	0,0000000

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam US Minimum Variance NR -
Anteilklasse: UCITS ETF 1D (USD)**

Thesaurierung

ISIN: LU1100236006	Geschäftsjahresbeginn:	23.12.2014	Privat-	Betriebs-	Betriebs-
WKN: A1191L	Geschäftsjahresende:	31.12.2014	vermögen ¹⁾	vermögen	vermögen
			pro Anteil	ESStG ²⁾	KStG ³⁾
				pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG Buchstabe:			USD	USD	USD
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge			0,0000000	0,0000000	0,0000000
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene					



aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividenden erträge) ⁵⁾	-	0,0000000	0,0000000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividenden erträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	-	0,0000000	0,0000000
d)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹¹⁾			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividenden	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	erträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)			
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG (inländische Dividenden	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	erträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))			
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Divi-	0,0000000	0,0000000	0,0000000
f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Ein-			
künfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG entfällt, und				
aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommen-	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	steuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare aus-			
bb)	ländische Quellensteuer) ¹²⁾			
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbin-	-	0,0000000	0,0000000
	dung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuerges-			
	etzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes			
	anzuwenden ist (auf Dividenden erträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländi-			
	sche Quellensteuer) ¹²⁾			



g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
i) Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten	0,0000000	0,0000000	0,0000000

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam World Minimum Variance NR -
Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)**

Thesaurierung

ISIN: LU0799656698	Geschäftsjahresbeginn: 01.01.2014	Privatvermögen ¹⁾	Betriebsvermögen ESTG ²⁾	Betriebsvermögen KStG ³⁾
WKN: A1J2XZ	Geschäftsjahresende: 31.12.2014	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG Buchstabe:		EUR	EUR	EUR
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge		0,0000000	0,0000000	0,0000000
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene				
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividenden erträge) ⁵⁾		-	0,0000000	0,0000000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Be-		-	0,0000000	0,0000000



messungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾

d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹¹⁾				
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG entfällt, und				
aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹²⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹²⁾	-	0,0000000	0,0000000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
i)	Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten	0,0000000	0,0000000	0,0000000

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam World Minimum Variance NR -
Anteilklasse: UCITS ETF 1C (USD)**



Thesaurierung

ISIN: LU0799656342	Geschäftsjahresbeginn:	01.01.2014	Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen EStG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
WKN: A1J2XY	Geschäftsjahresende:	31.12.2014	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG Buchstabe:			USD	USD	USD
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge			0,0000000	0,0000000	0,0000000
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene					
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾			-	0,0000000	0,0000000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾			0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾			-	0,0000000	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹¹⁾					
aa) im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)			0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb) im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))			0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc) im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)			0,0000000	0,0000000	0,0000000



f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG entfällt, und			
aa) der nach § 4 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹²⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb) in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹²⁾	-	0,0000000	0,0000000
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
i) Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten	0,0000000	0,0000000	0,0000000

Hinweis:

Für sämtliche in dieser Veröffentlichung vorstehend aufgeführten Investmentvermögen mit den zugehörigen Anteilklassen gelten jeweils einheitlich die folgenden in der Null-Tabelle für den jeweiligen steuerlichen Tabellentyp (Null-Tabelle Thesaurierung / Null-Tabelle Zwischenausschüttung bzw. Endausschüttung) zusammengefassten Angaben (ungerundet auf Null in der Währung der jeweiligen Anteilklasse pro Anteil lautende Besteuerungsgrundlagen bzw. wegen der steuerlichen Einordnung des Investmentvermögens (Thesaurierung, Zwischen- bzw. Endausschüttung oder Teilausschüttung nach § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG (Steuerliche Thesaurierung)) dem Grunde nach nicht anwendbare Besteuerungsgrundlagen):

NULL-TABELLE

Thesaurierung

Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen EStG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
---	--	--



	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	Währung der Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Währung der Anteilklasse
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾	-	-	-
aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	-	-	-
bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge (steuerliche Kapitalrückzahlung)	-	-	-
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes (Aktienveräußerungsgewinne) ⁶⁾	-	-	-
cc) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a InvStG (Zinsschranken-Erträge) ⁷⁾	-	0,0000000	0,0000000
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung (Alt-Wertpapierveräußerungsgewinne)	-	-	-
ee) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind (steuerfreie Alt-Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	-	-	-
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 InvStG in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung (in- und ausländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer > 10 Jahre))	-	-	-
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh) in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen ⁸⁾	0,0000000	0,0000000	-
kk) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen (Bemessungsgrundlage der anrechenbaren fiktiven ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll) in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Be-	-	0,0000000	0,0000000



messungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden anrechenbaren fiktiven ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾

mm) Erträge im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Alt-Dividendenerträge) ¹⁰⁾	-	-	0,0000000
nn) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in der am 20.03.2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Alt-Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ^{9) 13)}	-	-	0,0000000
oo) in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in der am 20.03.2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Alt-Dividendenerträge entfallenden anrechenbaren fiktiven ausländischen Quellensteuer) ^{9) 13)}	-	-	0,0000000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG entfällt, und			
cc) der nach § 4 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd) in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist	-	0,0000000	0,0000000
ee) der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist (anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer) ¹²⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ff) in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer) ¹²⁾	-	0,0000000	0,0000000



gg)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in der am 20.03.2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Alt-Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ^{12) 13)}	-	-	0,0000000
hh)	in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in der am 20.03.2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹³⁾	-	-	0,0000000
ii)	in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in der am 20.03.2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Alt-Dividendenerträge entfallende, anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer) ^{12) 13)}	-	-	0,0000000

Steuerlicher Anhang

Die in den Besteuerungstabellen bei einzelnen Besteuerungsgrundlagen in Klammern angegebenen Erläuterungen (Klammerzusätze) dienen allein dem besseren Verständnis des Inhalts der Besteuerungsgrundlagen und sind daher nachrichtlicher Natur; der präzise steuerrechtliche Inhalt der einzelnen Besteuerungsgrundlagen wird durch den jeweils angegebenen Wortlaut des Gesetzes bestimmt.

Soweit in einzelnen Besteuerungsgrundlagen dieser Veröffentlichung Beträge aus im Bundesanzeiger veröffentlichten Berufsträger-Bescheinigungen i.S.d. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG für Zielfonds enthalten sind, wurden diese ohne weitere Prüfung aus den Zielfonds-Bescheinigungen übernommen.

Als "Alt-Dividendenerträge" werden in einzelnen Besteuerungsgrundlagen jene Dividendenerträge bezeichnet, die auf der Eingangsseite des Investmentvermögens vor dem 01.03.2013 vereinnahmt wurden. Hintergrund der Unterscheidung zwischen "Alt-Dividendenerträgen" (Vereinnahmung auf der Fondseingangsseite bis zum 01.03.2013) und "Neu-Dividendenerträgen" (Vereinnahmung auf der Fondseingangsseite ab dem 01.03.2013) ist die durch das Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 (BGBl. I 2013, 561) (EuGHDivUmsG) erfolgte Neuordnung der Besteuerung von Streubesitzdividenden für Steuerrechtssubjekte, die dem Körperschaftsteuergesetz (KStG) unterliegen (insb. Kapitalgesellschaften), mit entsprechenden Folgeänderungen für KStG-Anleger von Investmentfonds (vgl. insb. § 2 Absatz 2, § 8, § 15 Absatz 1a und § 16 Satz 3 InvStG i.d.F. des EuGHDivUmsG).

Bei der Ermittlung der ausgewiesenen Besteuerungsgrundlagen blieben besondere steuerliche Merkmale auf Anlegerebene (insb. das Vorliegen einer Organschaft i.S.d. §§ 14 ff. KStG, Besonderheiten bei Anteilsinhabern, die nach dem Körperschaftsteuergesetz (KStG) besteuert werden und ihre Investmentanteile nicht im Betriebsvermögen halten, die Anwendung des § 8b Absatz 7 KStG bei Banken oder des § 8b Absatz 8 KStG bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen) unberücksichtigt. Hinsichtlich der Beteiligungsquote des Anlegers wurde bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen das Vorliegen einer Streubesitzbeteiligung unterstellt; qualifizierte Schachtelbeteiligungen eines einzelnen Anlegers nach Maßgabe der anzuwendenden steuerlichen Regelungen wurden daher bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen für den abgebildeten Investmentanteil außer Acht gelassen.



- 1) **Privatvermögen (PV):** Investmentanteile, die von Anteilshabern, die nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) besteuert werden, im Privatvermögen gehalten werden.
- 2) **Betriebsvermögen EStG (BV EStG):** Investmentanteile, die von Anteilshabern, die nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.
- 3) **Betriebsvermögen KStG (BV KStG):** Investmentanteile, die von Anteilshabern, die nach dem Körperschaftsteuergesetz (KStG) besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.
- 4) **Betrag der Ausschüttung (Buchst. a):** Ausschüttung gemäß der Definition des BMF-Schreibens vom 18. August 2009, BStBl I 2009, 931, Rz. 12.
- 5) **Dividenerträge (Buchst. c aa):** Der Ertrag ist in Höhe von 100% ausgewiesen und setzt sich aus Alt-Dividenerträgen und Neu-Dividenerträgen zusammen (davon steuerfrei im Betriebsvermögen EStG: 40%). KStG-Anleger (Anleger, die ihre Investmentanteile im Betriebsvermögen KStG halten) können nach § 8b Absatz 1 KStG privilegierte Neu-Dividenerträge nur noch beziehen, soweit das Investmentvermögen als Spezialfonds (§§ 15, 16 InvStG) einzuordnen ist und eine Schachtelbeteiligung an der ausschüttenden Körperschaft nach Maßgabe des § 15 Absatz 1a InvStG besteht. Für KStG-Anleger, die in Publikumsfonds investiert sind, ist diese Angabe dagegen nicht mehr anwendbar.
- 6) **Aktienveräußerungsgewinne (Buchst. c bb):** Ausgeschüttete Aktienveräußerungsgewinne sind in Höhe von 100% ausgewiesen (davon steuerfrei im Betriebsvermögen EStG: 40% (§ 3 Nummer 40 EStG) und im Betriebsvermögen KStG: 95% (§ 8b Absatz 2 und 3 KStG)).
- 7) **Zinsschranken-Erträge (Buchst. c ce):** Die Zinserträge im Sinne der Zinsschranke (§ 2 Absatz 2a InvStG) sind nach Verrechnung von Werbungskosten ausgewiesen.
- 8) **Nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegende DBA-befreite ausländische Einkünfte (Buchst. c hh):** In dieser Angabe ist derjenige Anteil der nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) steuerbefreiten ausländischen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 InvStG ausgewiesen, der beim Anleger nicht dem besonderen Steuersatz des § 4 Absatz 1 Satz 2 InvStG unterliegt.

Für Anteilshaber, die ihren Investmentanteil steuerlich im Privatvermögen (PV) halten (Privatanleger), ist der Progressionsvorbehalt für steuerbefreite ausländische Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 InvStG nur relevant, soweit der Anleger zur Veranlagung verpflichtet ist (z.B. bei ausländischen thesaurierenden Investmentvermögen) und auf Antrag des Anlegers die Günstigerprüfung zu einer Steuerbelastung von weniger als 25% führt oder wenn der Anleger das Veranlagungswahlrecht nach § 32d Absatz 6 EStG wahrnimmt und hierdurch auf die Abgeltungswirkung des Kapitalertragsteuerabzugs verzichtet.

Für Anteilshaber, die nach dem KStG besteuert werden, ist diese Angabe nur in einem Sonderfall anwendbar: Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 InvStG ist § 32b Absatz 1a EStG anzuwenden. Danach findet der Progressionsvorbehalt auch auf Organgesellschaften im Sinne des § 14 oder § 17 KStG Anwendung, bei denen eine Personengesellschaft oder eine natürliche Person als Organträger fungiert. Der Organträger hat in diesem Falle für den von der Organgesellschaft gehaltenen Investmentanteil den in der Spalte "Betriebsvermögen EStG (BV EStG)" ausgewiesenen Betrag zu verarbeiten.

- 9) **Bemessungsgrundlagen der anrechenbaren ausländischen Quellensteuern (Buchst. c ii) - c ll) und c nn) - c oo):** Die Einkünfte sind in Höhe von 100% ausgewiesen.



- ¹⁰⁾ **Alt-Dividendenenerträge (Buchst. c mm)):** Der Ertrag ist in Höhe von 100% ausgewiesen und besteht aus Dividendenenerträgen, die dem Investmentvermögen oder von diesem gehaltenen Zielfonds, die steuerlich jahresend-transparent (§ 5 Absatz 1 InvStG) sind, vor dem 01.03.2013 zugeflossen sind (davon steuerfrei im Betriebsvermögen KStG: 95% (§ 8b Absatz 1 und 5 KStG i.V.m. § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG)).
- ¹¹⁾ **Kapitalertragsteuer-Bemessungsgrundlagen (Buchst. d aa) - d cc)):** Die Bemessungsgrundlage der deutschen Kapitalertragsteuer und deren Teil-Bemessungsgrundlagen wird bei ausländischen (nicht in Deutschland domizilierten) Investmentvermögen für Ausschüttungen (Besteuerungstabellen "Ausschüttung", "Zwischenausschüttung" und "Endausschüttung") gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 InvStG ausgewiesen; für Zwecke der Thesaurierungen (Besteuerungstabelle "Thesaurierung") handelt es sich dagegen lediglich um einen nachrichtlichen Ausweis, da auf ausschüttungsgleiche Erträge vollthesaurierender ausländischer Investmentvermögen - zum Zeitpunkt der steuerlichen Thesaurierung - keine deutsche Kapitalertragsteuer zu erheben ist. In den Besteuerungstabellen "Teilausschüttung nach § 2 Absatz 1 Satz 4 InvStG (Steuerliche Thesaurierung)" wird bei ausländischen Investmentvermögen die Bemessungsgrundlage der deutschen Kapitalertragsteuer und deren Teil-Bemessungsgrundlagen mit Null ausgewiesen, da in diesen Fällen - zum Zeitpunkt der steuerlichen Thesaurierung - keine deutsche Kapitalertragsteuer zu erheben ist.

Bei deutschen Investmentvermögen wird die Bemessungsgrundlage der deutschen Kapitalertragsteuer und deren Teil-Bemessungsgrundlagen in sämtlichen Besteuerungstabellen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 InvStG ausgewiesen.

- ¹²⁾ **Anrechenbare ausländische Quellensteuern (Buchst. f aa), bb), ee), ff), gg), ii)):** Die anrechenbaren ausländischen Quellensteuern sind jeweils in Höhe von 100% ausgewiesen. Darin enthaltene anrechenbare ausländische Quellensteuern, die auf Erträge im Sinne des § 3 Nummer 40 EStG bzw. § 8b Absatz 1 KStG (Dividendenenerträge) entfallen, sind im Betriebsvermögen EStG und im Betriebsvermögen KStG in Höhe von 100% ausgewiesen. Für das Privatvermögen folgt der Ausweis der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer dem BMF-Schreiben vom 18. August 2009, BStBl I 2009, 931, Rz. 77a (25%-Kapung).

Gemäß BMF-Schreiben vom 18. August 2009, BStBl I 2009, 931, Rz. 82 sind Quellensteuern, die auf Erträge im Sinne des § 3 Nummer 40 EStG bzw. § 8b Absatz 1 KStG (Alt-Dividendenenerträge) entfallen, im Betriebsvermögen EStG in Höhe von 60% und im Betriebsvermögen KStG in Höhe von 0% anrechenbar; sonstige Quellensteuern (insb. auf Zinsen, Neu-Dividendenenerträge (Vereinnahmung auf der Fondseingangsseite ab dem 01.03.2013) und sonstige Erträge) sind dagegen zu 100% anrechenbar.

- ¹³⁾ **Erweiterte Angaben für Alt-Dividendenenerträge nach dem AIFM-StAnpG (Buchst. c nn) - c oo) und f gg) - f ii)):** Durch diese erweiterten Angaben in den Besteuerungstabellen i.S.d. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 InvStG für Alt-Dividendenenerträge und hieraus resultierende ausländische Quellensteuern soll eine kohärente Verarbeitung der durch das EuGHDivUmsG mit Wirkung zum 01.03.2013 geänderten Besteuerung von Streubesitzdividenden insbesondere in den Systemen der Depotbanken und auszahlenden Stellen sowie auf Dachfondsebene sichergestellt werden.

Der in deutscher Sprache übersetzte Jahresbericht der vorbezeichneten Investmentvermögen wird bei der Zahl- und Informationsstelle in Deutschland: LBBW Landesbank Baden-Württemberg, Depotbankkoordination / Fondskontrolle, Große Bleiche 54-56, 55116 Mainz, erhältlich sein.

Luxemburg, im April 2015

Ossiam Lux, SICAV
Luxemburg

**Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz
(InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben**

An die Investmentgesellschaft **Ossiam Lux, SICAV** (nachfolgend: die Gesellschaft)

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für die Investmentvermögen mit den folgenden Anteilklassen:

BESCHEINIGTER TEILFONDS UND ANTEILKLASSE	ISIN
Ossiam Emerging Markets Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU0705291903
Ossiam Emerging Markets Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (USD)	LU0705291812
Ossiam FTSE 100 Minimum Variance - Anteilklasse: 1D (GBP)	LU1093308333
Ossiam FTSE 100 Minimum Variance - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (GBP)	LU0705291739
Ossiam iSTOXX™ Europe Minimum Variance NR - Anteilklasse: 2C (EUR)	LU0811899946
Ossiam iSTOXX™ Europe Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU0599612842
Ossiam MSCI Canada NR - Anteilklasse: 1C (EUR)	LU0876440735
Ossiam Risk Weighted Enhanced Commodity Ex. Grains TR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU0876440578
Ossiam Risk Weighted Enhanced Commodity Ex. Grains TR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (USD)	LU0876440222
Ossiam Shiller Barclays Cape® Europe Sector Value TR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU1079842321
Ossiam STOXX® Europe 600 Equal Weight NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU0599613147



Ossiam US Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU0599612685
Ossiam US Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (USD)	LU0599612412
Ossiam US Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1D (USD)	LU1100236006
Ossiam World Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU0799656698
Ossiam World Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (USD)	LU0799656342

bei denen es sich jeweils um Teilfonds und Anteilklassen der Umbrella-Investmentgesellschaft **Ossiam Lux, SICAV** handelt, für den Zeitraum vom **1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014** zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 InvStG (nachfolgend: Fonds-Besteuerungsgrundlagen), insbesondere die beigefügten einzelnen Besteuerungstabellen und der Steuerliche Anhang, nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft für die Fonds-Besteuerungsgrundlagen

Die Verantwortung für die Ermittlung und Bekanntmachung der Fonds-Besteuerungsgrundlagen in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Ermittlung der Fonds-Besteuerungsgrundlagen beruht auf der handels- und investmentrechtlichen Rechnungslegung und dem Entwurf des Jahresberichts für den Bescheinigungszeitraum. Bestandteile der Ermittlung sind Überleitungsrechnungen von den Aufzeichnungen der handels- und investmentrechtlichen Rechnungslegung zu einzelnen steuerlichen Angaben sowie die Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten Fonds-Besteuerungsgrundlagen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Ertragsausgleichsverfahren

Für alle vorliegend bescheinigten Investmentvermögen und Anteilklassen wurden die Fonds-Besteuerungsgrundlagen unter Berücksichtigung eines nur für steuerliche Zwecke berechneten Ertragsausgleichs ermittelt.

Verantwortlichkeit des bescheinigenden Berufsträgers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu veröffentlichenden Fonds-Besteuerungsgrundlagen nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Grundlage für unsere Prüfung sind der Entwurf des Jahresberichts sowie die diesem zugrunde liegende Buchführung und sonstigen Aufzeichnungen der Gesellschaft. Unserer Beurteilung unterliegen die darauf beruhenden Überleitungsrechnungen und die zur Bekanntmachung bestimmten Fonds-Besteuerungsgrundlagen.

Unsere Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, von Einnahmen und Ausgaben sowie zugehöriger Periodenabgrenzungen, soweit für den Bescheinigungszeitraum von Bedeutung, sowie sonstige steuerliche Aufzeichnungen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten Fonds-Besteuerungsgrundlagen durch die Gesellschaft nach Maßgabe im Bundesanzeiger veröffentlichter Berufsträger-Bescheinigungen i.S.d. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG. Die entsprechenden Fonds-Besteuerungsgrundlagen der Zielfonds wurden von uns inhaltlich nicht geprüft.

Negativabgrenzung der Verantwortlichkeit des bescheinigenden Berufsträgers



Nicht Gegenstand unseres Auftrages ist es, die uns im Rahmen der Prüfung der Fonds-Besteuerungsgrundlagen vorgelegten Unterlagen und Angaben der Gesellschaft auf ihre Ordnungsmäßigkeit und insbesondere daraufhin zu prüfen, ob die darin enthaltenen Informationen vollständig und zutreffend wiedergegeben sind sowie ob die dem Investmentvermögen zuzurechnenden Vermögensgegenstände und Schulden und die daraus resultierenden Erträge und Aufwendungen einschließlich auf diese entfallender Ertragsausgleichsbeträge existent waren; insoweit haben wir uns ohne weitere eigene Prüfungshandlungen auf die handels- und investmentrechtliche Rechnungslegung und den Entwurf des Jahresberichts des Investmentvermögens gestützt. Auch darüber hinaus sind wir von der Vollständigkeit und Richtigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und Angaben der Gesellschaft sowie der Existenz der darin verzeichneten Vermögensgegenstände und Schulden und der daraus resultierenden Erträge und Aufwendungen einschließlich auf diese entfallender Ertragsausgleichsbeträge des Investmentvermögens ausgegangen.

Prüfungsgrundsätze

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze haben wir unsere Prüfung der Fonds-Besteuerungsgrundlagen unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Fonds-Besteuerungsgrundlagen frei von wesentlichen Fehlern sind.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der zu veröffentlichenden Fonds-Besteuerungsgrundlagen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des bescheinigenden Berufsträgers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der bescheinigende Berufsträger das interne Kontrollsystem, soweit es für die Erstellung der Fonds-Besteuerungsgrundlagen eingerichtet und von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Fonds-Besteuerungsgrundlagen überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung der Fonds-Besteuerungsgrundlagen umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, obliegt die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung oder geänderte Auffassungen der Finanzverwaltung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, so dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Gesamturteil

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 InvStG (Fonds-Besteuerungsgrundlagen) nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Verwendungsbeschränkung



Diese Bescheinigung wurde für die Gesellschaft zum Zwecke der Veröffentlichung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG im Bundesanzeiger erstellt, die zugleich der Unterrichtung der unmittelbar an dem Investmentvermögen beteiligten Anleger dient, und ist an die Gesellschaft adressiert. Sie darf ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Frankfurt am Main, 24. April 2015

WTS
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Guido Dahm Stefan Zwiesele
Steuerberater Diplom-Kaufmann